

- Erhöhung des Bekanntheitsgrades,

Mit dem „Netzwerk Industriekultur im LVR“ werden insbesondere folgende Ziele für die beteiligten Institutionen und Einrichtungen angestrebt:

ab. Dabei sollen Synergien für alle Netzwerkpartner auf- und ausgebaut und übernehmenden sowie Doppelungen vermieden werden.

2. Verbesserte Vermarktung der beteiligten Institutionen und Einrichtungen

1. starke Fachliche Verknüpfung und

Vor diesem Hintergrund zielt das Netzwerk auf eine

Mit dem „Netzwerk Industriekultur im LVR“ sollen die Industriekulturellen Aktivitäten im Rheinland noch stärker in das Bewusstsein der Öffentlichkeit gerückt werden.

Ahnliche Einrichtungen entwickele.

wird ein „Netzwerk Industriekultur im LVR“, für rheinische Museen, Denkmäler und gezielt einem großen Kreis von Interessierten Nutzern zur Verfügung zu stellen, Berreich der Industriekultur. Um die Vielfaltigen fachlichen Kompetenzen des LVR besitzt somit einen hohen Stellenwert und umfangreiche fachliche Kompetenzen im Zusammenhang ist vor allem das rheinische Industriemuseum zu nennen. Der LVR Gebietskörperschaften in Viersen Weise kulturelle Aufgaben wahr. In diesem Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) nimmt für die ihm angeschlossenen

Praambeil

wird folgender Vertrag geschlossen:

- nachfolgend LVR genannt -

Rheinland,

vertreten durch den Direktor des Landschaftsverbandes

dem Landschaftsverband Rheinland,

und

- nachfolgend Museumsverein genannt -

vertreten durch den Vorstand des Vereins,

in

Stolberg Zinkhütter Hof e.V.,

Industrie-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Region Aachen

dem Verein „Gesellschaft zur Förderung des Museums für

vertreten durch den Bürgermeister,

der Stadt Stolberg,

Zwischen

Vertrag

Der LVR gewährt – insbesondere durch sein Netzwerk Industriekultur – dem Museum für Industrie-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Region Aachen in Stolberg Zinkhütter Hof (Museum Zinkhütter Hof) finanzielle Unterstützung. Das Netzwerk basiert auf bilateralem Vertragssvereinbarungen zwischen dem LVR und dem einzelnen Netzwerkpartner.

§ 1

Das Netzwerk basiert auf bilateralem Vertragssvereinbarungen zwischen dem LVR und dem einzelnen Netzwerkpartner.

Zu diesem Zweck treffen sich die Netzwerkpartner regelmäßig zu einem fachlichen Informationsaustausch.

- Steigerung der Attraktivität und damit des Besucherninteresses,
- Ausstausch von Informationen und Austellungsplänen sowie
- Erarbeitung und Umsetzung von gemeinsamen Marketingstrategien.

(1) Der Landschaftsverband Rheinland gewährt im Rahmen der regionalen Kulturförderung dem Museum Zinkhütter Hof einen jährlichen Betriebskostenzuschuss in Höhe von zwei Dritteln der Betriebskostenunterdeckung, wobei sich die Betriebskostenunterdeckung aus den Betriebskostenabzug der Betriebsaufwendungen errechnet. Für die Geschäftsjahre 2008 bis 2010 werden auf der Grundlage der vom Museumsverein entwickelten Planungen jährliche Zuschussbeträge von 123.000 € für 2008, 141.000 € für 2009 und 143.000 € für 2010 festgesetzt. Für das Geschäftsjahr 2007 erfolgt darüber hinaus eine Förderung, deren Höhe vom Landschaftsverband festgesetzt wird.

(2) Der Vorstand des Museumsvereins erstattet dem LVR bis Ende August des laufenden Geschäftsjahrs einen schriftlichen Bericht über die Entwicklung der wirtschaftlichen Geschäftsjahres im abgelaufenen Geschäftsjahr zur Verfügung.

(3) Nach Ablauf der Fördermittelperiode ist dem Landes Nordrhein-Westfalen wird dem LVR ein Vorkaufsrecht für die Museumsleigenschaft und für die Betriebs- und Geschäftsausstattung des Museums durch die Stadt Stolberg eingeraumt. Bei einem Ankauf wird der Wert durch einen einvernehmlich ausgewählten, öffentlich bestellten Gutachter ermittelt.

§ 2

Der LVR gewährt – insbesondere durch sein Netzwerk Industriekultur – dem Museum für Industrie-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Region Aachen in Stolberg Zinkhütter Hof (Museum Zinkhütter Hof) finanzielle Unterstützung. Das Netzwerk basiert auf bilateralem Vertragssvereinbarungen zwischen dem LVR und dem einzelnen Netzwerkpartner.

Das Netzwerk basiert auf bilateralem Vertragssvereinbarungen zwischen dem LVR und dem einzelnen Netzwerkpartner.

Zu diesem Zweck treffen sich die Netzwerkpartner regelmäßig zu einem fachlichen Informationsaustausch.

- Steigerung der Attraktivität und damit des Besucherninteresses,
- Ausstausch von Informationen und Austellungsplänen sowie
- Erarbeitung und Umsetzung von gemeinsamen Marketingstrategien.

(3) Die Instantandhaltungsskosten sind dem LVR anhand der erfolgten Rechnungsstellung der ausführrenden Unternehmenseinrichtungen bestimmt. Die Kostenüberschreitung gegenüber der Stolberger erfolgt nach sachlicher und rechnerischer Prüfung der vorgetragenen Originalrechnungsbelege durch den LVR.

(4) Die Stadt Stolberg sichert zu, dass das Museumsgebäude zum Zeitpunkt der Überenahme der baulichen Instantandhaltungsskosten durch den LVR mangelfrei ist. Zu diesem Zweck erfolgt eine Abnahme, die mit einem gemeinsamen Abnahmeprotokoll dokumentiert wird. In dem Abnahmeprotokoll wird neben den festgestellten Mängeln auch ein Zeitplan für deren Beisetzung durch die Stadt Stolberg festgelegt. Dabei verpflichtet sich die Stadt Stolberg die festgestellten Mängel insgesamt bis zum 31. Dezember 2009 zu beisetzen. Das von beiden Vertragsparteien unterzeichnete Abnahmeprotokoll wird diesem Vertrag als Anlage 1 beigefügt. Sollten während dieser Frist zur Mängelbestellung sich aus Baumängeln, sind im Abnahmeprotokoll gemäß Satz 2 festgestellt werden sind, Folgeschäden entwickeln, sind diese Mängel in das bestehende Abnahmeprotokoll aufzunehmen und ebenfalls von der Stadt zu beisetzen. Für den Fall, dass der Zeitplan nicht eingehalten wird, ist der LVR berechtigt, eine angemessene Nachfrist für die Nachholung der verspäteten Mängelnachmen zu setzen. Ist eine Mängelbestellung auch wahrend der Nachfrist unverhinderlich, kann der LVR nach eigenem Ermeessen Einbehalt bei der Kostenersättigung vornehmen. Zur Feststellung der Erfüllung sämtlicher Maßnahmen zu setzen, ist eine Mängelbestellung auch wahrend der Nachfrist durchgesetzt, die ebenfalls mit einer erneuten Erfüllung sämtlicher

Wahrungsabschließenden grundsätzlich bestehende Wirkungsauswirkt. Mit der Unterzeichnung des Schlußabnahmeprotokolls gilt das Gebaude wird. Insbesondere ist es mangelfrei. Für den Fall, dass aufgrund verschiedener Mängelbestellung der LVR nach eigenem Ermeessen Einbehalt bei der Kostenersättigung vornehmen kann der LVR nach eigenem Ermeessen Einbehalt bei der Nachfrist durchgesetzt, die ebenfalls mit einer erneuten Erfüllung sämtlicher Maßnahmen zu setzen, ist eine Mängelbestellung auch wahrend der Nachfrist unverhinderlich, kann der LVR nach eigenem Ermeessen Einbehalt bei der Kostenersättigung vornehmen. Zur Feststellung der Erfüllung sämtlicher Maßnahmen zu setzen, ist eine Mängelbestellung auch wahrend der Nachfrist durchgesetzt, die ebenfalls mit einer erneuten Erfüllung sämtlicher

(1) Die Stadt Stolberg verpflichtet sich, die allgemeinen Verwaltungsaufgaben und das Veranstaaltungsmangement für das Museum Zinkhütter Hof unentgeltlich zu erbringern sowie die Museumsleigenenschaft und die Betriebs- und Geschäftsausstattung des Museums unentgeltlich dem Museumsverein zur Verfügung zu stellen. Die bauliche Unterhaltung der Museumsleigenenschaft obliegt der Stadt Stolberg. Die hierdurch nach WirkSAMWERDEN dieses Vertrages entstandenen Kosten zur Instandhaltung der Museumsleigenenschaft der Gewerke an Dach und Fach, werden der Stadt Stolberg durch den LVR ab dem Zeitpunkt der Abnahme gemäß § 3 Absatz 4 Satz 9 erstellt, mit der die Mängelfreiheit festgestellt wird, und beim Ankauf vom Vermittlerin Wert abgezogen. Sollte es nicht zu einem Ankauf kommen oder sollte der Vertrag gekündigt werden, verzinsung orientiert sich dabei an dem Dreimonats-EURIBOR zuzüglich eines Restabtretes der Stadt Stolberg den Betrag mit entsprechender Verzinsung. Die Mängelfreiheit ist bis zum Ankauf vom Vermittlerin Wert abgezogen.

(2) Von der Stadt Stolberg vorzunehmende bauliche Instandhaltungsmaßnahmen an den Museumsgebäuden sind vor der Auftragsvergabe an Dritte mit dem LVR abzustimmen. Ausnahmen von der vorherigen Abschätzung sind zugelässen im Falle einer akuten Gefahrenabwehr und bei Schäden an der Gebäudehülle (Dach und Dachdeckung, Rohrbruch, Heizungsaustritt etc.). Über die Durchführung informieren. Darüber hinaus ist der LVR angemessen in den Durchfahrungsprozess einzubringen. Derartiger Maßnahmen ist der LVR durch die Stadt Stolberg umgehend zu erläutern.

(3) Der Museumsverein beteiligt sich am regelmäßigen fachlichen Informationsaustausch unter den Netzwerkpartnern.

(2) Der Museumsverein erhält vom LVR einen jährlichen Betriebskostenzuschuss gemäß der Regelungen in § 2 Absatz 1 unter Berücksichtigung der Verpflichtungen in § 2 Absatz 2 dieses Vertrages.

(1) Der Museumsverein betreibt das Museum Zinkhütter Hof. Dabei sind die vom LVR und dem Netzwerk entwickelten Qualitätsstandards einzuhalten.

(5) Die Stadt Stolberg verpflichtet sich zur Umsetzung der in § 2 Absatz 3 getroffenen Vereinbarungen.

Mangelgewahrsamprüche gegenüber Dritten nicht mehr bestehen, obliegt die Tragung der Mangelsanierungskosten der Stadt Stolberg.

(2) Jede der Vertragspartnerin ist bei Vorfällen eines wichtigen Grundes zur außeroberndentlichen fristlosen Kündigung berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine der Vertragspartnerin ihre Vertragslichen Pflichten in grober Weise verletzt. Die Kündigung hat schriftlich unter Angabe des Grundes gegenüber den übrigen Vertragspartnern zu erfolgen.

(1) Der Vertrag kann erstmais zum 31.12.2010 gekündigt werden. Wird das Kündigungsrecht nicht ausgenutzt, verlängert er sich danach jeweils um zwei Jahre. Die schriftliche Kündigung muss spätestens sechs Monate vor Ende des Kalenderjahres erfolgt sein, zu dem eine Kündigung möglich ist.

9 §

98

(3) Der Museumsverein beteiligt sich am regelmäßigen fachlichen Informationsaustausch unter den NetzwerkpartnerInnen.

(2) Der Museumsverein erhält vom LVR einen jährlichen Betriebskostenzuschuss gemäß der Regelungen in § 2 Absatz 1 unter Berücksichtigung der Verpflichtungen in § 2 Absatz 2 dieses Vertrages.

(1) Der Museumsverein betreibt das Museum Zinkhütter Hof. Dabei sind die vom LVR und dem Netzwerk entwickelten Qualitätsstandards einzuhalten.

§ 4

Stolberg, den 8.5.2008
 (4) Gerichtsstand ist Köln.
 (3) Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft.
 (2) Andere als in diesem Vertrag getroffene Vereinbarungen zwischen den Parteien über diesen Vertrag gesegneten bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
 (1) Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Klauseln berührt die Wirksamkeit des Vertrages im Ubrigen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine angemessene Regelung getroffen, die dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt hatten, wenn sie bei Abschluss dieses Vertrags den Punkt bedacht hatten.
 (5) Den Parteien sind die besondern gesetzlichen Schriftformordnisse der §§ 566 Satz 1, 126 BGB bekannt. Sie verpflichten sich gegenseitig, auf jederzeitiges Verlangen einer Partei alle Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, die erforderlich sind, um dem gesetzlichen Schriftformordniss, insbesondere im Zusammenhang mit dem Abschluss von Nachtrags-, Änderungs- und Ergänzungsvorlagen Genüge zu tun und bis dahin den Vertrag nicht unter Berufung auf die Nichtinhaltung der gesetzlichen Schriftform vorzeitig zu kündigen.

Stolberg, den 8.5.2008
 (4) Gerichtsstand ist Köln.
 (3) Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft.
 (2) Andere als in diesem Vertrag gesegneten bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
 (1) Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Klauseln berührt die Wirksamkeit des Vertrages im Ubrigen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine angemessene Regelung getroffen, die dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt hatten, wenn sie bei Abschluss dieses Vertrags den Punkt bedacht hatten.
 (5) Den Parteien sind die besondern gesetzlichen Schriftformordnisse der §§ 566 Satz 1, 126 BGB bekannt. Sie verpflichten sich gegenseitig, auf jederzeitiges Verlangen einer Partei alle Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, die erforderlich sind, um dem gesetzlichen Schriftformordniss, insbesondere im Zusammenhang mit dem Abschluss von Nachtrags-, Änderungs- und Ergänzungsvorlagen Genüge zu tun und bis dahin den Vertrag nicht unter Berufung auf die Nichtinhaltung der gesetzlichen Schriftform vorzeitig zu kündigen.

Stolberg, den 8.5.2008
 (4) Gerichtsstand ist Köln.
 (3) Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft.
 (2) Andere als in diesem Vertrag gesegneten bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
 (1) Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Klauseln berührt die Wirksamkeit des Vertrages im Ubrigen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine angemessene Regelung getroffen, die dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt hatten, wenn sie bei Abschluss dieses Vertrags den Punkt bedacht hatten.
 (5) Den Parteien sind die besondern gesetzlichen Schriftformordnisse der §§ 566 Satz 1, 126 BGB bekannt. Sie verpflichten sich gegenseitig, auf jederzeitiges Verlangen einer Partei alle Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, die erforderlich sind, um dem gesetzlichen Schriftformordniss, insbesondere im Zusammenhang mit dem Abschluss von Nachtrags-, Änderungs- und Ergänzungsvorlagen Genüge zu tun und bis dahin den Vertrag nicht unter Berufung auf die Nichtinhaltung der gesetzlichen Schriftform vorzeitig zu kündigen.

Stolberg, den 8.5.2008
 (4) Gerichtsstand ist Köln.
 (3) Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft.
 (2) Andere als in diesem Vertrag gesegneten bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
 (1) Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Klauseln berührt die Wirksamkeit des Vertrages im Ubrigen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine angemessene Regelung getroffen, die dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt hatten, wenn sie bei Abschluss dieses Vertrags den Punkt bedacht hatten.
 (5) Den Parteien sind die besondern gesetzlichen Schriftformordnisse der §§ 566 Satz 1, 126 BGB bekannt. Sie verpflichten sich gegenseitig, auf jederzeitiges Verlangen einer Partei alle Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, die erforderlich sind, um dem gesetzlichen Schriftformordniss, insbesondere im Zusammenhang mit dem Abschluss von Nachtrags-, Änderungs- und Ergänzungsvorlagen Genüge zu tun und bis dahin den Vertrag nicht unter Berufung auf die Nichtinhaltung der gesetzlichen Schriftform vorzeitig zu kündigen.